

Demo

Seite 1 / 2

Original

Mr. 24:41 / 6

1) Die angegebene Bereifung stimmt NICHT mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauweisen, insbesondere die Anforderungen nach Kap.1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs.3 Nr.2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungs-Bescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl.5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld 15.1 bis 15.3 FZV).

ABE / EG BE Nr.	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Felgengrößen
			Reifendruck
F 114	GS 500 E; EU	GM 51 B	3.00 • 3.50
			2.25 • 2.80

1)	110/70 R 17 M/C 54H (R) TL Diablo Rosso II Fr.#	130/70 R 17 M/C 62H (R) TL Diablo Rosso II
----	---	--

= Auslaufreifen

Auflagen: ☐ Ja ☒ Nein

Art der Auflagen:

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringend empfohlen.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

P. Misani
Entw...

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.